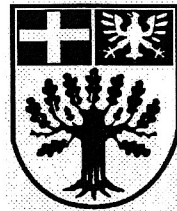


Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



36. Jahrgang

Ausgegeben am 10.02.2005

Nr. 2

Inhalt:

1. Erste formelle Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Augustdorfer Straße“
2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Helleforthstraße – Teilplan Süd/Teilplan A“
3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Ortskern Schloß Holte“
4. Jagdbezirk Stukenbrock IV – Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

Herausgeber u. Verleger: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „Amtsblatt vom ...“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Schloß Holte
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Volksbank Schloß Holte-Stukenbrock
BLZ 480 913 15, Kto.-Nr. 84 000 001

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Ortskern Schloß Holte“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 20.07.2004 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Bebauungsplan Nr. 39 „Ortskern Schloß Holte wird eine vereinfachte Änderung beschlossen. Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan durch Umrandung dargestellt. Dem vorgelegten Änderungsentwurf wird zugestimmt. Die Änderung beinhaltet:

1. Der so genannte Mistweg wird in öffentliche Fläche umgewandelt und erhält eine Breite von 2,30 m.
2. Die öffentliche Verkehrsfläche entlang der Westgrenze des Flurstücks 140 wird auf 8,50 m bzw. in einem Teilstück auf 6,50 m reduziert.
3. Die Flächen für Carports an der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 140 entfallen und die an der südlichen Grenze werden in öffentliche Parkflächen geändert.
4. Ein weiterer Baum wird als zu erhaltender Baum festgesetzt; die Festsetzung „nur Hausgruppen zulässig“ entfällt.
5. Die beiden Baufenster auf diesem Grundstück werden auf eine Größe von maximal 42 x 15 m reduziert. Das westliche Baufenster wird um 10 m in westliche Richtung verschoben, das östliche Baufenster wird um 2,70 m in westliche Richtung verschoben.
6. Die Geschossflächenzahl wird von 0,8 auf 1,2 erhöht, die Geschossigkeit auf eine maximale Dreigeschossigkeit festgesetzt und die maximale Firsthöhe auf 10,50 m begrenzt. Wird von dem Höchstmaß der Dreigeschossigkeit Gebrauch gemacht, ist das oberste Geschoss als Staffelgeschoss auszubilden. Bei diesem Geschoss sind die Außenwände mindestens um einen Meter von der darunter liegenden Außenwand zurückzunehmen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Ortskern Schloß Holte“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit beschlossener Änderung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 217, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Bebauungsplangebiet ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Ortskern Schloß Holte“ in Kraft.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Bauleitpläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

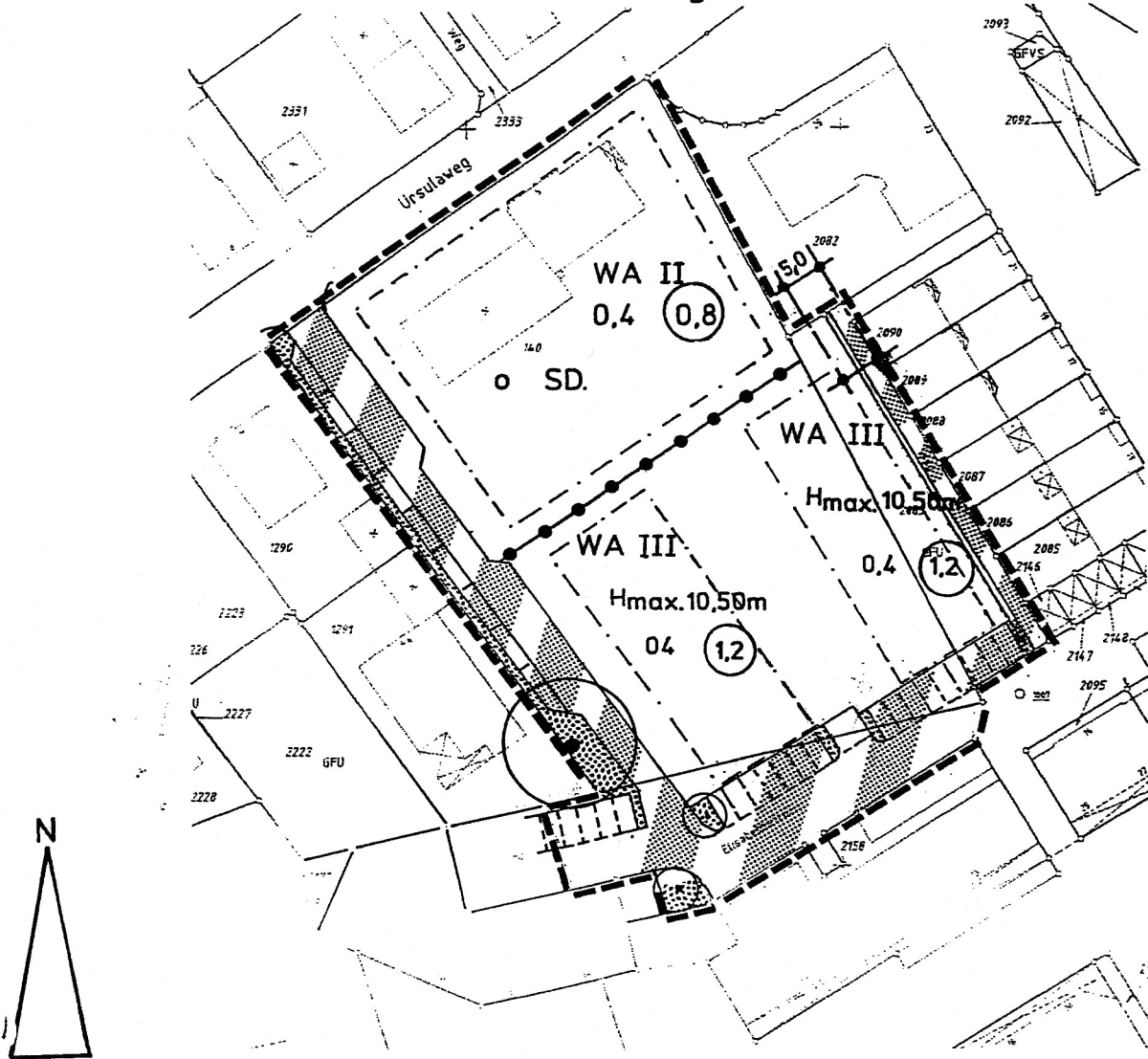
Schloß Holte-Stukenbrock, den 10.02.2005

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39

"Ortskern Schloß Holte"

Änderung



M 1:1000

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

●●●●● Nutzungsgrenze

WA Allgemeines Wohngebiet

- - - - - Baugrenze

0,4 max. Grundflächenzahl

⊙ 0,8 max. Geschossflächenzahl

Hmax. maximale Firsthöhe

▨ Verkehrsberuhigter Bereich
(Mischflächen für Fahrverkehr und Fußgänger)

▨ Öffentliche Grünfläche

⊙ zu erhaltender Baum